

Verordnung über die Berufsausbildung zum Automobilkaufmann und zur Automobilkauffrau (Automobilkaufleuteausbildungsverordnung – AutoKflAusbV)* Vom 28. Februar 2017

Auf Grund des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 463 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Abschnitt1 Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Automobilkaufmanns und der Automobilkauffrau wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre.

§ 3 Gegenstand der Berufsausbildung und Ausbildungsrahmenplan

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Von der Organisation der Berufsausbildung, wie sie im Ausbildungsrahmenplan vorgegeben ist, darf abgewichen werden, wenn und soweit betriebspraktische Besonderheiten oder Gründe, die in der Person des oder der Auszubildenden liegen, die Abweichung erfordern.
- (2) Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzeserlangen. Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.



§ 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

- (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:
- 1. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

- (2) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Teile und Zubehör organisieren und verkaufen,
- 2. an Werkstattprozessen mitwirken und als Schnittstelle zwischen Handel und Werkstatt agieren,
- 3. Kundendienst organisieren und Servicebereich unterstützen,
- 4. betriebliche Marketingaktivitäten planen und durchführen,
- 5. Fahrzeughandel und -vertrieb unterstützen,
- 6. Finanzdienstleistungsprodukte im Fahrzeughandel vorbereiten,
- 7. personalbezogene Aufgaben bearbeiten und
- 8. kaufmännische Steuerung und Kontrolle unterstützen.
- (3) Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
- 1. Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und
- 4. Umweltschutz.

§ 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen

§ 6 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

- (1) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Dazu ist ihnen während der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben.
- (2) Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.



Abschnitt2 Abschlussprüfung

§ 7 Ziel, Aufteilung in zwei Teile und Zeitpunkt

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.
- (3) Teil 1 soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung

§ 8 Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf

- 1. die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten 15 Monate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplangenannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

§ 9 Prüfungsbereich von Teil 1

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Warenwirtschafts- und Werkstattprozesse statt.
- (2) Im Prüfungsbereich Warenwirtschafts- und Werkstattprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- das Teile- und Zubehörlager unter Berücksichtigung der Sortimentspolitik, der Anforderungen aus den weiteren Geschäftsfeldern und der Lagerkennzahlen zu organisieren,
- die Beschaffung von Teilen und Zubehör unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, der Werkstattprozesse und der Fahrzeugtechnik durchzuführen und
- 3. den Eingang, die Lagerung und die Ausgabe vonWaren zu kontrollieren und zu erfassen.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.



§ 10 Inhalt von Teil 2

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf
- die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
- 2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.
- (2) In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 11 Prüfungsbereiche von Teil 2

Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

- 1. Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen,
- 2. Kaufmännische Unterstützungsprozesse,
- 3. Kundendienstprozesse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde

§ 12 Prüfungsbereich Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen

- (1) Im Prüfungsbereich Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, komplexe Arbeitsaufträge handlungsorientiert zu bearbeiten.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
- 1. kundenorientiertes Abwickeln von Fahrzeugvertriebsprozessen und
- 2. bedarfsgerechtes Anbieten von Finanzdienstleistungen für den Vertrieb von Fahrzeugen.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.



§ 13 Prüfungsbereich Kaufmännische Unterstützungsprozesse

- (1) Im Prüfungsbereich Kaufmännische Unterstützungsprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- in den Geschäftsfeldern Instrumente des Rechnungswesens für die kaufmännische Planung, Steuerung und Kontrolle zu nutzen und Handlungsvorschläge abzuleiten,
- 2. Verkaufspreise zu kalkulieren sowie
- 3. den Personaleinsatz zu organisieren und an der Personalplanung unter Berücksichtigung betrieblicher Ziele und Grundsätze mitzuwirken.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sollen praxisbezogen sein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 14 Prüfungsbereich Kundendienstprozesse

- (1) Im Prüfungsbereich Kundendienstprozesse soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- komplexe Aufgaben des Kundendienstes unter Einbeziehung betrieblicher Marketingaktivitäten zu bearbeiten,
- 2. die Vorgehensweise zu begründen,
- 3. Problemlösungen zu erarbeiten,
- 4. Hintergründe und Schnittstellen zu anderen Arbeitsbereichen zu erläutern und
- 5. Ergebnisse zu bewerten.
- (2) Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt.
- (3) Für das fallbezogene Fachgespräch stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling zwei praxisbezogene Aufgaben, aus denen der Prüfling eine Aufgabe auswählt. Der Prüfling soll die Aufgabe bearbeiten und einen Lösungsweg entwickeln. Ihm ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten einzuräumen. Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung des Lösungsweges durch den Prüfling eingeleitet.
- (4) Das fallbezogene Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.



§ 15 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- (1) Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkundesoll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben müssen praxisbezogensein. Der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 16 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- 1. Warenwirtschafts- und Werkstattprozessemit 20 Prozent,
- 2. Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen mit 25 Prozent,
- 3. Kaufmännische Unterstützungsprozesse mit 25 Prozent,
- 4. Kundendienstprozesse mit 20 Prozent sowie
- 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:
- 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens "ausreichend" und
- 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend".
- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche "Fahrzeugvertriebsprozesse und Finanzdienstleistungen", "Kaufmännische Unterstützungsprozesse" oder "Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
- 1. der Prüfungsbereich schlechter als mit "ausreichend" bewertet worden ist und
- 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.



Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 17 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttretendieser Verordnung bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch nicht die Zwischenprüfung absolviert hat.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Automobilkaufmann/zur Automobilkauffrau vom 26. Mai 1998 (BGBI. I S. 1145) außer Kraft.



Anlage (zu § 3 Absatz 1 Satz 1)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Automobilkaufmann und zur Automobilkauffrau

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. | Teil des | | Zu vermittelnde | Zeitliche Richtwerte in Monaten im | |
|------|---|----|--|------------------------------------|---------------------|
| Nr. | Ausbildungsberufsbildes | | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | 1. bis 15. Monat | 16. bis 36 Monat |
| 1 | 2 | | 3 | | 4 |
| 1 | Teile und Zubehör organisieren und verkaufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) | a) | rechtliche und technische Vorgaben, betriebliche Regelungen, Datenverarbeitungsprogramme und fremdsprachige Fachbegriffe anwenden | | |
| | | b) | in Abstimmung mit anderen Geschäftsfeldern den Einkauf planen und Bestellungen durchführen | | |
| | | c) | Verkaufspreise mit vorgegebenen Zuschlagsätzen kalkulieren | | |
| | | d) | Warenlieferungen annehmen, Waren nach Art und Menge sowie auf offene Mängel prüfen und bei Be- anstandungen betriebsübliche Maßnahmen einleiten | | |
| | | e) | Wareneingänge dokumentieren und Waren insbesondere unter Einhaltung der Regeln des Umweltschutzes einlagern | | |
| | | f) | Eingangsrechnungen auf Richtigkeit prüfen und Unstimmigkeiten klären | 5 | |
| | | g) | Teile und Zubehörlager unter Berücksichtigung der Sortimentspolitik und der Lagerkennzahlen organisieren | | |
| | | h) | Liefertermine überwachen und kommunizieren und Maßnahmen bei Lieferungsverzug einleiten | | |
| | | i) | Material einem Auftrag zuordnen und ausgeben | | |
| | | j) | Kundenwünsche ermitteln, Kunden und Kundinnen unter Nutzung von Produktinformationen beraten, Teile und Zubehör verkaufen und Rechnungen er- stellen | | |
| | | k) | Präsentation von Zubehör planen und umsetzen | | |
| | | l) | die eigene Vorgehensweise reflektieren und bewerten und Maßnahmen zur Optimierung ableiten | | |
| 2 | An Werkstattprozessen mitwirken und als Schnittstelle zwischen Handel und Werkstatt agieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) | a) | Werkstattmitarbeiter und Werkstattmitarbeiterinnen unterstützen und dabei sowohl Arbeitsprozesse und Fahrzeugtechnologien berücksichtigen als auch technische Standards und gesetzliche Bestimmungen einhalten | | |
| | | b) | Sichtprüfungen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit von Fahrzeugen durchführen | | |
| | | c) | mechanische, hydraulische, pneumatische sowie elektrische und elektronische Systeme in Fahrzeu- gen unterscheiden und ihre Funktion erläutern | | |
| | | d) | an Diagnose-, Wartungs-, Service- und Reparaturarbeiten mitwirken | 2 | |
| | | e) | bei der Beanstandungs- und Schadensaufnahme als Grundlage für die Erstellung von Kostenvoranschlä- gen mitwirken | | |



| Lfd. | Teil des | | Zu vermittelnde | | Richtwerte aten im |
|------|--|--------|--|---------------------|-----------------------|
| Nr. | Ausbildungsberufsbildes | | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | 1. bis 15. Monat | 16. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 1 |
| | | | die umweltgerechte Entsorgung und das Recycling von Fahrzeugen, von deren Komponenten und von deren Betriebsstoffen organisieren und dabei Her- steller- und Lieferantenvorgaben einhalten durchgeführte Reparatur- und Servicearbeiten erläutern Werkstattprozesse reflektieren und Schlussfolgerungen für die kaufmännischen Arbeitsprozesse ableiten | | |
| | | - | | | |
| 3 | und Sarvicaharaich | 1 | Qualitätsvorgaben im Kundenservice anwenden Informationssysteme unter Einhaltung des Daten- schutzes nutzen | | |
| | (3 | | Kundenwünsche, auch in einer Fremdsprache, ermitteln und die weitere Bearbeitung koordinieren | | |
| | | | Werkstatt- und Serviceleistungen sowie zeitwertgerechte Reparaturleistungen anbieten | | |
| | | | bei der Erstellung von Kostenvoranschlägen mitwir- ken | | |
| | | f) | Kunden- und Fahrzeugdaten erfassen und pflegen | | |
| | | (9) | Werkstattaufträge unter Berücksichtigung von Daten aus technischen Unterlagen und Fahrzeugpapieren erstellen | 6 | |
| | | h) | Termine planen und mit den zuständigen Bereichen koordinieren | | |
| | | i) | anforderungsbezogene Fremdleistungen organisieren | | |
| | | j) | die Prüfung der Teileverfügbarkeit bereits bei der Terminvergabe veranlassen | | |
| | | | die Kundenmobilität sicherstellen | | |
| | | l) | Rechnungen erstellen und erläutern und Zahlungen entgegennehmen | | |
| | | | Zahlungen verbuchen und den Kassenabschluss durchführen | | |
| | | | Reklamationsgespräche situationsgerecht führen und die weitere Bearbeitung koordinieren | | |
| | | 1 ′ | Gewährleistungs- und Kulanzanträge bearbeiten betriebliche Abläufe unter Berücksichtigung von In- formationsflüssen, Entscheidungswegen und Schnitt- stellen einordnen und mitgestalten | | 3 |
| | | q) | eigenes Verhalten als Beitrag zur Kundenzufriedenheit und zur Kundenbindung reflektieren und Schlussfolgerungen ziehen | | |
| 4 | aktivitäten planen und | a) | datenschutzrechtliche Vorschriften im Umgang mit Kundendaten einhalten | | |
| | durchführen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) | , | Kundenzufriedenheit ermitteln und auswerten sowie regionale Wettbewerber beobachten | | |
| | d) | 1 | Kontaktdaten für die Kundenakquise beschaffen | 2 | |
| | | , | Kundendaten zielgerichtet aufbereiten und mit Hilfe entsprechender Programme verarbeiten und pflegen | | |
| | | e) | Maßnahmen zur Verkaufsförderung unter Einsatz ge- eigneter Werbemittel und -träger durchführen sowie bei der Erfolgskontrolle mitwirken | | |



| Lfd. | Teil des | | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | | Richtwerte aten im |
|------|--|----|---|---|-----------------------|
| Nr. | Ausbildungsberufsbildes | | | | 16. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 4 |
| | | g) | Entwicklung von Marketingkonzepten unterstützen und dabei die Wettbewerbssituation des Betriebes einbeziehen und wettbewerbsrechtliche Vorschriften einhalten Sonderaktionen und Veranstaltungen planen, inner- | | |
| | | h) | betrieblich abstimmen, organisieren und durchführen Spenden- sowie Sponsoringanfragen bearbeiten und | | |
| | | | Sponsoring- und Kooperationsverträge vorbereiten und überwachen | | 1 |
| | | j) | digitale Medien für Marketingmaßnahmen nutzen den Informationsaustausch zwischen den betrieb- lichen Geschäftsfeldern als Voraussetzung für ein er- folgreiches Marketing fördern und nutzen | | |
| | | k) | Marketingmaßnahmen hinsichtlich ihrer Zielsetzung reflektieren und Verbesserungsmaßnahmen ableiten | | |
| 5 | Fahrzeughandel und -vertrieb unterstützen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) | a) | bei der Unterstützung des Fahrzeughandels und -vertriebs rechtliche Vorgaben, betriebliche Regelungen und technische Normen einhalten | | |
| | | b) | Fahrzeuge unter Berücksichtigung verschiedener Fahrzeugtypen einkaufen und dabei Kauf- und Werkvertragsrecht einhalten sowie Finanzierungsspielräume berücksichtigen | | |
| | | c) | Liefertermine überwachen | | |
| | | d) | Einkaufs- und Verkaufskonditionen unter Einhaltung bestehender Vertriebsverträge ausschöpfen und deren Erfüllung überwachen | | |
| | | e) | Fahrzeugeinkauf, -ankauf und -inzahlungnahme erfassen | | |
| | | f) | den verkaufsfertigen Zustand von Fahrzeugen veranlassen und überprüfen | | 7 |
| | | g) | Vertriebssysteme für den Fahrzeughandel unterscheiden und Vertriebswege, insbesondere Onlinehandel, nutzen | | , |
| | | h) | Probefahrten organisieren | | |
| | | i) | Kundenbestellungen dokumentieren | | |
| | | | Fahrzeugzulassungen und -abmeldungen vorbereiten und durchführen | | |
| | | 1. | Fahrzeugübergaben vorbereiten | | |
| | | 1) | Informationen zur Kundenzufriedenheit nach Fahrzeugauslieferung erfragen und dokumentieren | | |
| | | m) | die eigene Vorgehensweise, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung betrieblicher Qualitätsvorgaben, reflektieren und bewerten und Maßnahmen zur Optimierung ableiten | | |
| 6 | Finanzdienstleistungs- produkte im Fahrzeughandel vorbereiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) | a) | bei der Vorbereitung von Finanzdienstleistungsprodukten die Finanzmarkt- und Wettbewerbssituation berücksichtigen sowie die Rechtsgrundlagen zum Vertragswesen anwenden | | |
| | | b) | Finanzierungsmodelle vergleichen und Finanzierungsangebote bedarfsgerecht erstellen und den Kunden und Kundinnen unterbreiten | | |

| Lfd. | Teil des | | Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | Zeitliche Richtwerte in Monaten im | |
|------|--|-----|---|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Ausbildungsberufsbildes | | | 1. bis 15. Monat | 16. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | | 3 | | 4 |
| | | c) | Leasingmodelle vergleichen und Leasingangebote bedarfsgerecht erstellen und den Kunden und Kundinnen unterbreiten | | |
| | | d) | Versicherungsprodukte vergleichen und Versicherungsangebote bedarfsgerecht erstellen und den Kunden und Kundinnen unterbreiten | | 3 |
| | | e) | zusätzlich erwerbbare Garantieleistungen bedarfsgerecht anbieten | | |
| | | f) | Verträge unterschriftsreif vorbereiten und dokumentieren | | |
| | | g) | Laufzeiten der Verträge kontrollieren und Anschlussmaßnahmen einleiten | | |
| | | h) | die eigene Vorgehensweise, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung betrieblicher Qualitätsvorgaben, reflektieren und bewerten und Maßnahmen zur Optimierung ableiten | | |
| 7 | Personalbezogene Aufgaben bearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) | a) | die Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten einhalten | | |
| | | b) | arbeits-, sozial-, mitbestimmungs- und tarifrechtliche Vorschriften bei der Bearbeitung von personalbezo- genen Aufgaben einhalten | | |
| | | c) | Personalbedarfsermittlung unter Berücksichtigung von Anforderungsprofilen unterstützen | | |
| | | d) | im Personalbeschaffungsprozess mitwirken, insbesondere bei Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Entscheidungsfindungen | | |
| | | e) | bei Einstellungen und personellen Veränderungen erforderliche Meldungen veranlassen, Verträge vorbereiten und Schriftstücke erstellen | | 2 |
| | | f) | bereichsbezogene Personalstatistiken führen und auswerten | | |
| | | g) | nach betrieblichen Vorgaben den Personaleinsatz planen und dabei Arbeitszeitregelungen einhalten | | |
| | | h) | Reisekostenabrechnungen bearbeiten | | |
| | | i) | Prämien und Provisionen nach vorgegebenen Schemata ermitteln und Entgeltabrechnungen vorbereiten | | |
| | | j) | notwendige Unterlagen zum Monats- und Jahresabschluss unter Einhaltung der Fristen aufbereiten | | |
| | | k) | Arbeitsabläufe im Hinblick auf Personalplanung und -einsatz bewerten und reflektieren und Maßnahmen zur Optimierung vorschlagen | | |
| 8 | Kaufmännische Steuerung und Kontrolle unterstützen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) | a) | kaufmännische Steuerung und Kontrolle unter Einhaltung der rechtlichen und betrieblichen Vorgaben unterstützen | | |
| | | b) | Einflussgrößen auf die Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Leistungserstellung berücksichtigen | | |
| | | c) | Buchungsvorgänge bearbeiten | | |
| | | · ' | Kassenbücher führen | | |
| | | e) | Bestands- und Erfolgskonten führen | | |



| Lfd. | Teil des | Zu vermittelnde | | Zeitliche Richtwerte in Monaten im | |
|-----------------------------|----------|-----------------|---|------------------------------------|----------------------|
| Nr. Ausbildungsberufsbildes | | | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | | 16. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | | 4 | |
| | | Po | ahlungsein- und -ausgänge kontrollieren, Offene- osten-Listen führen und Maßnahmen bei Zahlungs- erzug einleiten | | |
| | | ge | venturen terminieren und durchführen und die Er- ebnisse für die Vorbereitung des Jahresabschlus- ses utzen | | 5 |
| | | h) an | m buchhalterischen Jahresabschluss mitwirken | | |
| | | · / | uftragsbezogene Kosten überwachen und kontrol- eren | | |
| | | j) Ve | erkaufspreise kalkulieren | | |
| | | ur | etriebliche Kennzahlen unter Anwendung der Voll- nd Teilkostenrechnung ermitteln, beurteilen und für nternehmerische Entscheidungen aufbereiten | | |
| | | , | aten zur Kalkulation für unternehmerische Ent- cheidungen aufbereiten | | |
| | | ur | e eigene Vorgehensweise hinsichtlich Genauigkeit nd Korrektheit bewerten und Verbesserungsmaß- ahmen ableiten | | |

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

| Lfd. | Teil des | Zu vermittelnde | | ichtwerte ten im |
|------|--|---|------------------------------------|----------------------|
| Nr. | Ausbildungsberufsbildes | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | 1. bis 15. Monat | 16. bis 36. Monat |
| 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen | | |
| 2 | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) | a) den organisatorischen Aufbau des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie deren Zusammenwirken entlang der Wertschöpfungskette erläutern b) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, zu Berufsvertretungen und zu Gewerkschaften nennen c) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben | | |
| 3 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) | a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten | während der gesam Ausbildung | |



| Lfd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes | Teil des | Zu vermittelnde | | Zeitliche Richtwerte in Monaten im | |
|--|--|---|----------------------|------------------------------------|--|
| | Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten | 1. bis 15. Monat | 16. bis 36. Monat | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | | |
| | | d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen | | | |
| 4 | Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4) | Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbeson- dere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen | | | |